

Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen

(Kinderspielplatzsatzung – KSPS)

Stadtratsbeschluss:	12.10.2022
Öffentliche Bekanntmachung:	26.10.2022
In-Kraft-Treten:	01.11.2022

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl.S. 286) geändert, folgende Satzung:

Inhalt

§1	Geltungsbereich.....	2
§2	Begriffe	2
§3	Allgemeine Anforderungen	2
§4	Lage des Kinderspielplatzes	2
§5	Größe des Spielplatzes.....	2
§6	Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes.....	3
§7	Ablöse	4
§8	Höhe des Ablösebetrags.....	4
§9	Verwendung der Ablöse.....	4
§10	Abweichungen	4
§11	Ordnungswidrigkeiten	4
§12	Inkrafttreten	4

§1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Stadtgebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.

(2) Regelungen in Satzungen nach dem BauGB, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034-01.

§3 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sind in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Wirtschaftsflächen (z.B. Standplatz für Mülltonnen Kraftfahrzeugstellplätze, Fahrradabstellanlagen, Zufahrt zu Garagen usw.) ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten. Sie sollen von möglichst vielen Wohnungen einsehbar sein und in Rufweite liegen.

(2) Die Kinderspielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Wohnungen fertiggestellt und benutzbar sein.

§4 Lage des Kinderspielplatzes

(1) Der Kinderspielplatz soll grundsätzlich auf dem Baugrundstück errichtet werden. Notwendige Kinderspielplätze sind vorrangig vor Kfz-Stellplätzen nach Art. 47 BayBO herzustellen.

§5 Größe des Spielplatzes

(1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.

(2) Wenn die Wohnfläche noch nicht bekannt sein sollte, ist als Arbeitsgrundlage von einem Faktor von 0,75 bzgl. der Bruttogrundfläche des Gebäudes auszugehen.

(3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche des Kinderspielplatzes bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Kinderspielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen

vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

§6 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze müssen mindestens einen Bereich zur Förderung der Sinneswahrnehmung durch verschiedene Gestaltungselemente wie Sand, Steine, Erde, Rinde, Holz, Pflanzen etc. umfassen. Sie sind gem. den verschiedenen Altersgruppen zu gliedern und zu gestalten. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.

(2) Kinderspielplätze sind zusätzlich mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr zu reinigen oder zu erneuern.

(3) Zusätzlich müssen die Spielflächen mindestens zwei unterschiedliche Spielgeräte zur Förderung der Bewegung und Koordination durch unterschiedliche Möglichkeiten zum Klettern, Rutschen, Balancieren, Schaukeln, Springen etc. umfassen und mit geeignetem Fallschutz ausgestattet sein. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.

(4) Kinderspielplätze sind mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 120 m² sind mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mit mehr als 180 m² mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen auszustatten.

(5) Vor Inbetriebnahme des Kinderspielplatzes ist der Stadt Landsberg am Lech eine TÜV-Zertifizierung des neu gebauten, kompletten Kinderspielplatzes (Ausbauzustand) vorzulegen. Es ist eine hohe Umweltverträglichkeit der verwendeten Materialien und der zu errichtenden Anlagen zu erreichen (DIN 18034-1). So sollen Geräte aus Kunststoff vermieden und naturnahe Materialien bevorzugt werden, die eine maximale Langlebigkeit und Nachhaltigkeit gewährleisten.

(6) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 100 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung müssen geeignete, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 30 cm oder Sonnensegel verwendet werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034-01).

(7) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu bewahren. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034-01).

§7 Ablöse

(1) Für Bauvorhaben, für die ein Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Stadt Landsberg am Lech geschlossen werden. Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein beidseitiger schriftlicher Vertrag zu schließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen.

§8 Höhe des Ablösebetrags

Die Höhe des Ablösebetrags setzt sich aus Herstellungskosten und Grundstückskosten zusammen. Die Herstellungskosten ohne Grundstückskosten liegen bei 120 Euro pro gebauten Quadratmeter Kinderspielplatzfläche zum Stichtag 01.05.2020. Die Höhe des Betrags wird gemäß dem Baupreisindex für Außenanlagen quartalsweise angepasst. Die Grundstückskosten betragen 50 % des Bodenrichtwerts für Wohnen in €/m².

§9 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und / oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze oder anderer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§10 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelung dieser Satzung können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 25.10.2022

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin